

Richtlinie für die Förderung der Vereine in Neubulach

Im Interesse einer lebendigen Gemeinschaft fördert die Stadt Neubulach kulturelle Vereine und Sportvereine, die das Zusammenleben der Einwohner durch ihr kulturelles und/oder sportliches Angebot an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt bereichern.

Um die möglichst einheitliche und verlässliche Förderung sicherzustellen, wurden Richtlinien für die Gewährung regelmäßiger und einmaliger Zuschüsse aufgestellt.

1 Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Neubulach haben. Seine kulturellen/sportlichen Haupttätigkeiten müssen im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

1.2 Vereine sollen in der Regel als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Es werden auch Zuschüsse an Gruppen, Vereine, Organisationen und vergleichbare Zusammenschlüsse gewährt, sofern sie das gesellschaftliche Leben bereichern (z.B. Pop-Chor und Dorfgemeinschaft). Die Möglichkeit, im Veranstaltungskalender der Stadt Beiträge zu veröffentlichen, gilt als Kriterium für die Zuschussfähigkeit. Soweit in dieser Richtlinie von „Vereinen“ gesprochen wird, sind die oben genannten Zusammenschlüsse einbezogen.

1.3 Der Verein muss vorrangig kulturelle oder sportliche Ziele verfolgen. Die Stadt Neubulach begrüßt besonders die Förderung der Jugendarbeit und berücksichtigt diese positiv.

1.4 Der Verein muss seine Tätigkeit über das gesamte Jahr mit Schwerpunkt in Neubulach betreiben.

1.5 Die Regelungen finden auch auf Kirchen und kirchliche Gruppen Anwendung

1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden städtischen Haushaltsmittel erfolgen.

2 Überlassung städtischer Räume und Flächen für Übungs-/Trainingszwecke

2.1 Die Stadt Neubulach fördert kulturelle Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch die kostenlose Überlassung städtischer Räume für Übungszwecke. Jedem Verein steht die Nutzung eines Raums zu. Der Verein hat weder Anspruch auf einen bestimmten Raum, noch auf eine alleinige Nutzung.

2.2 Die Pflege von Sportanlagen im Außenbereich obliegt dem jeweiligen Verein, soweit es sich um Grünflächen handelt. Die Stadt übernimmt keine Kosten für die Unterhaltung (Saatgut, Sand, Dünger, etc.). Die Stadt trägt die Kosten für die jährliche Reinigung des Kunstrasenplatzes. Die unterjährige Reinigung und Pflege des Kunstrasenplatzes obliegen aufgrund gesonderter Vereinbarung dem SC Neubulach.

3 Regelzuschüsse für Sportvereine

3.1 Jährliche Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Bei Unterabteilungen können Anträge nur über den Hauptverein gestellt werden.

3.2 Zuschüsse zu Wasserverbrauch auf Außenplätzen

Der Zuschuss wird nur für Plätze auf Neubulacher Gemarkung gewährt. Die Stadt stellt die Wasserrechnung direkt an den Verein. Auf Antrag übernimmt die Stadt 70% der Kosten, jedoch maximal 7.000 € je (Haupt-)Verein.

3.3 Zuschüsse für Energieverbrauch

Der TV Oberhaugstett nutzt die Halle in Oberhaugstett nahezu ausschließlich. Die Stadt übernimmt 90 % der Kosten für die Warmwasseraufbereitung und das Heizen (bezogen auf die durchschnittlichen Kosten der letzten 5 Jahre). Der TVO erhält keinen Zuschuss zu den Wasserkosten.

3.4 Zuschüsse für den Unterhalt oder Energiekosten für Vereine bzw. Liegenschaften auf fremder Gemarkung werden grundsätzlich nicht übernommen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

4 Regelzuschüsse für kulturelle Vereine

4.1 Jährliche Zuwendungen werden nur auf Antrag und Nachweis der dafür erforderlichen Veranstaltungen gewährt. Bei Unterabteilungen können Anträge nur über den Hauptverein gestellt werden.

4.2 Um einen städtischen Zuschuss zu erhalten, müssen Vereine mindestens zwei öffentliche, mit der Stadt im Vorfeld abgestimmte Veranstaltungen pro Jahr abhalten und erhalten dafür einen Zuschuss von 100 Euro je Veranstaltung, es werden maximal zwei Veranstaltungen von der Stadt bezuschusst. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres.

4.3 Vereine dürfen zweimal jährlich eine Halle/Saal für eine öffentliche Veranstaltung kostenlos nutzen. Für jede weitere Nutzung ist eine Gebühr entsprechend der vom Gemeinderat festgelegten Gebührenordnung zu entrichten. Werden Eintrittsgelder für die Veranstaltungen vom Verein erhoben, erfolgt die Hallenüberlassung immer gegen Entgelt.

5 Jubiläumszuschüsse

5.1 Vereine erhalten ausschließlich zu Jubiläen Zuwendungen, die sich auf das Bestehen des Vereins beziehen.

5.2 Vereine erhalten zu einem 100-jährigen Jubiläum 4,-- EUR für jedes zahlende Mitglied, mindestens jedoch einen Zuschuss in Höhe von 500,-- EUR. Vereine erhalten zu einem 50-jährigen Jubiläum 2,-- EUR für jedes zahlende Mitglied, mindestens jedoch einen Zuschuss in Höhe von 250,-- EUR. Zum 150-jährigen Jubiläum beginnt die Berechnung wieder neu.

5.3 Die Zuwendung wird nur eingetragenen Vereinen gewährt.

5.4 Bei Vereinen mit Unterabteilungen wird die Zuwendung nur dem Hauptverein gewährt. Jubiläen von Abteilungen werden nicht von der Stadt bezuschusst.

5.5 Es wird die Mitgliederzahl zum 31.12. des Jahres zugrunde gelegt, das dem Jubiläumsjahr voraus geht. Die Mitgliederzahl ist vom Verein vor Gewährung der Zuwendung nachzuweisen.

6 Jugendförderung

6.1 Die Stadt bezuschusst die Jugendarbeit mit 1 €/Jahr für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6.2 Der Zuschuss wird dem (Haupt-)Verein auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden.

7 Zuschüsse für Investitionen

7.1 Vereine können Zuschüsse zur Durchführung von Investitionen erhalten, wenn diese mit der kulturellen Aufgabenstellung des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang steht und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen. Dieser Zuschuss beträgt bis zu maximal 10 %, jedoch maximal 15.000 €, der zuschussfähigen Kosten und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Investition muss mindestens 1.000 € betragen.

7.2 Erstreckt sich der Wirkungsbereich des Vereins auf mehrere Kommunen, reduziert sich die Förderung anteilig entsprechend der Anzahl beteiligter Kommunen.

7.3 Für die Anschaffung von beweglichem Vereinsvermögen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck können Zuschüsse bis zu 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden. Dies gilt für Vermögensgegenstände ab 1.000 € im Einzelfall. Mehrere, nicht unabhängig voneinander nutzbare Gegenstände können als ein Vermögensgegenstand gesehen werden. Der Höchstbetrag des Zuschusses liegt bei 15.000 €.

7.4 Der Höchstbetrag des Zuschusses darf innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden.

7.5 Weitergehende Förderungen bedürfen der Einzelentscheidung durch den Gemeinderat.

8 Antragsverfahren

8.1 Die Vereine können Zuschüsse bei der Kämmerei der Stadt Neubulach nach folgenden Maßgaben beantragen:

8.1.1 Die Anträge auf die Grundförderung und auf Jugendförderung sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres (für das kommende Jahr) bei der Kämmerei der Stadt Neubulach einzureichen.

8.1.2 Anträge auf Zuschüsse für Investitionen müssen spätestens bis 15.11. vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bei der Kämmerei mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Maßnahmenbeschreibung
- Kostenvoranschlag

- Finanzierungsplan

Über die Bereitstellung der Haushaltsmittel für Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

9 Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- 9.1 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.
- 9.2 Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall auf Antrag entsprechend dem Baufortschritt möglich.
- 9.3 Zur Auszahlung sind sämtliche Zahlungsnachweise, sowie Nachweise über Förderungen durch Dritte vorzulegen. Die Stadt Neubulach kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse verlangen.
- 9.4 Eigenleistungen, mit Ausnahme von Materialkosten, werden nicht bezuschusst.
- 9.5 Die Stadt Neubulach behält sich bei einer Nutzungsänderung der geförderten Investition bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse vor, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 9.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch finanzielle Beihilfen kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

So beschlossen in der Sitzung vom 15.05.2024.